

## **Mandantenrundsreiben Autorecht XXVII vom 29.12.2011**

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundsreiben für den Bereich Autorecht für das letzte Quartal 2011, mit dem wir Sie wie gewohnt über die aktuellen Entwicklungen in der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung informieren möchten.

Über die Voraussetzungen eines Rücktritts vom Fahrzeugkaufvertrag hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um den Kauf eines Wohnmobils zum Preis von über € 130.000,-. Als Mangel rügte der Käufer, dass sich die Eingangstür nicht vollständig mit normalem Kraftaufwand schließen lasse und der Luftdruck im Reifen abfalle. Er rügte als Mangel auch, dass das geöffnete Klappfenster mit der Tür zusammenstoßen könne. Hierin liege ein Komfortmangel, weil beim Öffnen der Eingangstür immer bedacht werden müsse, ob das Klappfenster offen sei. Der Käufer verbrachte das Wohnmobil insgesamt vier Mal zur Nachbesserung in die Werkstatt der Verkäuferin. Eine weitere Nachbesserung lehnte die Verkäuferin mit der Begründung ab, dass alle Mängel beseitigt worden seien. Daraufhin erklärte der Käufer den Rücktritt und forderte die Rückabwicklung des Kaufvertrags.

Im Gerichtsverfahren schätzte ein Sachverständiger die Kosten der Mangelbeseitigung durch den Einbau eines Schiebefensters, einer neuen Eingangstür und die Erneuerung der Ventilzuführung auf ca. € 1.200,- brutto.

Der BGH entschied, dass die Rücktrittsvoraussetzungen hier nicht vorlagen.

Der BGH bestätigte zwar, dass es sich bei der Reifenproblematik und den Schwierigkeiten beim Schließen der Eingangstür um Sachmängel handelt.

Ein Sachmangel liege jedoch nicht darin, dass sich die Eingangstür bei geöffnetem Aufstellfenster nicht bis zum Anschlag öffnen lasse. Mangels konkreter vertraglicher Beschaffenheitsvereinbarung prüfte der BGH, ob sich das Wohnmobil angesichts dieser Problematik für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann (§ 434 Abs.1 S.2 Nr.2 BGB). Der BGH stellte hierzu fest, dass die Funktion von Tür und Aufstellfenster in vollem Umfang gegeben seien. Das Wohnmobil eigne sich daher zur gewöhnlichen Verwendung als Fahrzeug und zum Wohnen. Eine problemloser Ein- und Ausstieg sei gewährleistet und es könne nicht erwartet werden, dass sich die Tür bis zu 180° öffnen lasse. Auch wenn es sich um ein Wohnmobil im oberen Preissegment handele, könne nicht erwartet werden, dass das Fahrzeug in jeder Hinsicht optimal konstruiert ist.

Auch die weitere Rücktrittsvoraussetzung der Fristsetzung zur Nacherfüllung sah der BGH als nicht gegeben an. Vorliegend hatte der Käufer keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt, sondern ist nach der Mitteilung des Verkäufers, dass die Mängel behoben seien, vom Vertrag zurück getreten. Der BGH prüfte, ob in der Mitteilung des

Verkäufers eine endgültige Verweigerung der Nacherfüllung lag und eine Fristsetzung damit nicht erforderlich war.

Nach Auffassung des BGH liegt jedoch im bloßen Bestreiten des Mangels keine endgültige Erfüllungsverweigerung. Hier müssten weitere Umstände hinzutreten. Nur wenn der Verkäufer deutlich mache, dass er seinen Vertragspflichten unter keinen Umständen nachkommen werde und er sich durch eine Fristsetzung nicht umstimmen lassen werde, liege eine endgültige Erfüllungsverweigerung vor. Im vorliegenden Fall habe der Verkäufer jedoch lediglich in Abrede gestellt, dass weitere Mängel bestehen.

Nach Auffassung des BGH müsse der Käufer dem Verkäufer grundsätzlich wegen jedes einzelnen Mangels die Möglichkeit zur Nachbesserung geben. Damit sei es nicht erheblich, dass der Käufer bereits wegen verschiedener anderer Mängel Nachbesserung gefordert hatte.

Der BGH sah auch eine weitere Voraussetzung des Rücktritts für nicht gegeben an: Es liege kein erheblicher Mangel vor, weil die Kosten der Mangelbeseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig seien. Bei Mangelbeseitigungskosten von knapp einem Prozent des Kaufpreises sei die Erheblichkeitsgrenze nicht erreicht.

Auch wenn es sich wie vorliegend um ein Fahrzeug der „Luxusklasse“ handelt, seien Kaufpreis und Mangelbeseitigungskosten ins Verhältnis zu setzen.

Grundsätzlich sei auch nicht auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung abzustellen. Auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung komme es nur an, wenn der Mangel nicht oder nur mit hohen Kosten behebbar sei oder die Mangelursache im Zeitpunkt des Rücktritts nicht aufgeklärt werden konnte.

Auch komme es nicht darauf an, dass der Käufer das Wohnmobil mehrere Male in die Werkstatt der Verkäuferin gebracht hat und ihm hierdurch Unannehmlichkeiten entstanden sind. Die Erheblichkeit eines (fortbestehenden) Mangels habe nichts damit zu tun, in welchem Umfange die Verkäuferin zuvor andere Mängel beseitigt hat und wie lästig dies dem Käufer ist.

Das Urteil des BGH vom 29.06.2011 zum Aktenzeichen VIII ZR 202/10 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autoreacht (DAR) 2011, S.521 ff. (Heft 9) und kann auch auf der Webseite [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) abgerufen werden.

Zu den Prüfungspflichten des Kfz-Händlers im Hinblick auf Unfallschäden hatte das Kammergericht in Berlin zu entscheiden.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um den Kauf eines gebrauchten Pkw zum Preis von € 8.490,-. Das Fahrzeug wurde in einem Inserat als „sehr gepflegt“, „lückenlos scheckheftgepflegt“ und mit „TÜV/AU mängelfrei neu!“ beworben. Im Kaufvertrag war vermerkt: „reparierter Unfallschaden im Front- und Heckbereich“. Es stellte sich heraus, dass der Unfallschaden nicht fachgerecht behoben war. Der Käufer focht den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an und forderte mit seiner Klage die Rückgängigmachung des Kaufs.

Ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten ergab, dass erhebliche Unfallschäden im Front- und Heckbereich bestanden haben, die nicht fachgerecht behoben worden sind. Eine fachgerechte Reparatur würde ca. €9.200,- brutto kosten. Auch stellte der Sachverständige fest, dass die nicht fachgerechte Reparatur für einen Kfz-Händler erkennbar sei. Hierfür sprächen unregelmäßige Spaltmaße, eine behelfsmäßige Reparatur des Kotflügels sowie das Schleifen und die behelfsmäßige Befestigung der Heckklappenverkleidung und weitere äußere Anzeichen.

Das KG ging davon aus, dass eine arglistige Täuschung durch den Kfz-Händler in zweierlei Hinsicht anzunehmen war:

Die Angabe im Kaufvertrag, dass ein reparierter Unfallschaden im Front- und Heckbereich vorliege, sei „ins Blaue hinein“ und damit arglistig erfolgt.

Wenn ein Unfallschaden nicht fachgerecht repariert worden sei, dann stelle dies einen Sachmangel eines Gebrauchtwagens dar. Die Angabe „reparierter Unfallschaden“ im Kaufvertrag sei nicht nur eine Beschreibung der Kaufsache, sondern enthalte auch die Erklärung, dass der Unfallschaden fachgerecht behoben sei. Außerdem wird durch die Angaben im Inserat beim Käufer eine bestimmte Erwartungshaltung hervorgerufen, die bei der Auslegung der Formulierungen im Kaufvertrag auch eine Rolle spielt. Aus den Gesamtumständen leitete das KG her, dass der Käufer auch ohne weitere Nachfrage einen Fahrzeugzustand erwarten durfte, der der Bezeichnung einer „Reparatur“ entspricht, nämlich eine mangelfreie und fachgerechte Behebung der Unfallschäden.

Die Angabe des Kfz-Händlers sei daher „ins Blaue hinein“ erfolgt, selbst wenn sich die nicht fachgerechte Reparatur nicht aus einer Sichtprüfung ergeben hätte. Denn ohne eigene genaue Untersuchung des Fahrzeugs und ohne zuverlässige Aussagen Dritter zum Unfallschaden (z.B. Sachverständigengutachten, Reparaturrechnung anderer Werkstätten) habe der Kfz-Händler keine ausreichende Erkenntnisgrundlage für eine Aussage zum ordnungsgemäß reparierten Zustand.

Ein arglistiges Verschweigen eines Mangels sah das KG auch darin, dass der Kfz-Händler die nicht fachgerechte Reparatur durch eine Sichtprüfung hätte feststellen können. Wenn der Kfz-Händler mit der Möglichkeit eines Mangels rechnet, dann treffe den Händler eine Untersuchungspflicht. Wenn der Kfz-Händler weiß, dass das Fahrzeug einen Vorschaden hat, dann müsse er jedenfalls eine Sichtprüfung durchführen. Das KG ging davon aus, dass der Händler die Anhaltspunkte für einen nicht fachgerecht behobenen Unfallschaden gekannt habe oder habe erkennen müssen. Wenn er eine fachgerechte Sichtprüfung nicht vorgenommen hat, müsse er dies dem Käufer mitteilen.

Da die Anfechtung nach Auffassung des KG berechtigt war, konnte der Käufer den Kaufpreis abzüglich Gebrauchsvorteilen Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangen.

Das Urteil des KG vom 01.09.2011 zum Aktenzeichen 8 U 42/10 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2011, S. 639f. (Heft 11).

Das Landgericht Gießen hatte in einer weiteren interessanten Entscheidung zu klären, in welchen Grenzen durch eine Reparaturwerkstatt für die Abwicklung von Unfallschäden geworben werden darf.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Autohaus auf einem Informationsblatt mit der Kooperation mit einer bestimmten Rechtsanwaltskanzlei bei der kostenfreien Abwicklung von Haftpflicht- und Kaskoschäden geworben.

Aus Sicht eines Verbrauchers war das Serviceangebot so formuliert, dass das Autohaus die Schadensabwicklung selbst in die Hand nimmt und als ihr Geschäft betreibt. In dem Informationsblatt hieß es: „...dass Ihr Autohaus... die Abwicklung des Schadenfalls... so einfach wie möglich gestalten möchte“. Weiter heißt es: „Bitte helfen Sie uns, den Schaden an Ihrem Fahrzeug schnellstmöglich zu beheben...“. In dem Hinweis auf eine Kooperation mit einer bestimmten Rechtsanwaltskanzlei sieht das LG Gießen ein eigenes Angebot des Autohauses. Es werde gerade nicht gesagt, dass das Autohaus ihre Kunden diesen Kooperationspartnern nur vermittelt und diese Partner die Abwicklung selbständig betreiben. Dieser Eindruck verstärkt sich nach Auffassung des LG Gießen dadurch, dass den Kunden eine bereits ausgewählte, namentlich benannte Rechtsanwaltskanzlei vorgegeben werde.

Nach Auffassung des LG Gießen hat das Autohaus unerlaubt eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) angeboten und wurde zur Unterlassung verurteilt.

Eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung liege vor, „wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Tätigkeit eine umfassende Beratung auf mindestens einem Teilgebiet des Rechts auf der Grundlage von Kenntnissen und Fertigkeiten erfordert, die durch ein Studium oder durch langjährige Berufserfahrung vermittelt werden“. Die Abwicklung von Kasko- und Haftpflichtschäden falle unter diese Definition und wäre damit erlaubnispflichtig.

Nach § 5 Abs.1 RDG würde keine Erlaubnispflicht bestehen, wenn die Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehöre. Dies verneinte jedoch das LG Gießen.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH stellte das LG Gießen auch fest, dass die ohne Erlaubnis vorgenommene Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, nämlich der Rechtsangelegenheiten der Kunden, auch nicht dadurch gerechtfertigt sei, dass sich das Autohaus der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient.

Das Urteil des LG Gießen vom 02.11.2010 zum Aktenzeichen 6 O 43/10 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2011, S.588 f. (Heft 10).

Wir hoffen, Sie über interessante Themen informiert zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

